



TC/45/11

ORIGINAL: englisch

DATUM: 12. Februar 2009

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Fünfundvierzigste Tagung
Genf, 30. März bis 1. April 2009

KOMBINATIONEN VON LINIEN ODER SORTEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Technische Ausschuss (TC) prüfte auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vom 26. bis 28. März 2007 in Genf das Dokument TC/43/11 „Anträge für eine Kombination von Linien“. Der TC vereinbarte, daß Beispiele für spezifische Fälle bezüglich eines einzigen Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Kombination verschiedener Linien in der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe (TWP), gegebenenfalls in bezug auf die einschlägigen Prüfungsrichtlinien, zur Sprache gebracht werden sollen. In Anbetracht der Bedeutung der Angelegenheit, die in Beziehung mit der Begriffsbestimmung der Sorte in der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens steht, vereinbarte der TC, daß klargestellt werden sollte, daß die TWP die spezifischen Fälle aus technischer Sicht untersuchen sollten, um die Prüfung der Grundsätze durch den TC und den Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) zu erleichtern.

2. Gemäß dem Ersuchen des TC richtete das Verbandsbüro (Büro) ein Rundschreiben an den TC und die Technischen Arbeitsgruppen (TWP) (Rundschreiben E-473, 12. April 2007) mit der Bitte, Beispiele für spezifische Fälle bezüglich eines einzigen Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Kombination verschiedener Linien zu nennen. Es war zwar vereinbart worden, daß die spezifischen Fälle von der entsprechenden TWP erörtert werden sollten, doch vereinbarten die Vorsitzenden des TC und der TWP, daß alle Fälle an alle TWP übermittelt werden sollten und daß den übrigen TWP zur Information über die Schlußfolgerungen der entsprechenden TWP Bericht erstattet werden sollte.

3. Die von den TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2007 geprüften Beispiele für spezifische Fälle waren in der Anlage des Dokuments TC/44/11 wiedergegeben, das vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung vom 7. bis 9. April 2008 in Genf geprüft wurde. Das Dokument TC/44/11 legte dar, daß die Schlußfolgerungen der TWP in den Vorschlägen betreffend das Dokument TGP/10/1 Draft 9, Abschnitt 1.2 (Einleitung) und Abschnitt 2.4 „Aufspaltungsmerkmale“ wiedergegeben seien.
4. Der TC prüfte auf seiner vierundvierzigsten Tagung das Dokument TC/44/11 in Verbindung mit Dokument TGP/10/1 Draft 9 (vergleiche Dokument TC/44/13 „Bericht“, Absätze 126 bis 131).
5. Abschließend nahm der TC hinsichtlich der Anträge für eine Kombination von Linien, wie in Dokument TC/44/11 untersucht, die Erörterungen in den TWP sowie die Tatsache zur Kenntnis, daß die Schlußfolgerungen der TWP in den Vorschlägen betreffend das Dokument TGP/10/1 Draft 9, Abschnitt 1.2 (Einleitung) und Abschnitt 2.4 „Aufspaltungsmerkmale“ enthalten seien. Er vereinbarte, daß weitere spezifische Beispiele zur Sprache gebracht werden könnten, die von den TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2008 und danach vom TC auf seiner fünfundvierzigsten Tagung geprüft werden sollten. Er vereinbarte jedoch, daß die Überschrift eines künftigen Tagesordnungspunktes und des Dokuments „Kombination von Linien oder Sorten“ lauten sollte.
6. Die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten prüfte auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung vom 14. bis 18. Juli 2008 in Nelspruit, Südafrika, die Dokumente TWA/37/7 und TWA/37/7 Add. über die „Kaffeersorte Castillo“ und hörte ein Referat von Herrn Rodolfo Caicedo (Kolumbien), das auf Dokument TWA/37/7 Add. basierte. Ein Exemplar des Dokuments TWA/37/7 Add. ist zur Information auf der Webseite TC/45 zu finden.
7. In bezug auf das Dokument TWA/37/7 Add. erwähnte die TWA, wenn die 35 Linien, aus denen sich „Castillo“ zusammensetzt, mit Ausnahme der Krankheitsresistenz phänotypisch identisch wären, und wenn die Krankheitsresistenz für die betreffende Behörde kein Routinemerkmale für die DUS-Prüfung sei, wäre es Sache der Behörde zu entscheiden, ob die Krankheitsresistenz als maßgebendes Merkmal anzusehen sei. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß das Dokument TGP/10 Draft 9, Absatz 1.2 aussage: „Daher obliegt es der Behörde zu entscheiden, welche anderen Merkmale, die für die Homogenität und Beständigkeit ebenfalls geprüft werden müssen, sie zusätzlich zu den in den UPOV-Prüfungsrichtlinien oder in den nationalen Richtlinien enthaltenen Merkmalen in ihre Unterscheidbarkeitsprüfung einbeziehen kann.“ Ferner wurde erwähnt, daß die Behörde möglicherweise keine Kenntnis von diesen Unterschieden habe und dieses Merkmal bei der DUS-Prüfung nicht prüfen würde, wenn der Züchter die Behörde nicht über die Unterschiede bei der Krankheitsresistenz für die Linien unterrichtet habe.
8. Es wurde jedoch angemerkt, daß „Castillo“ nicht als homogen angesehen würde, wenn die 35 Linien, aus denen sich „Castillo“ zusammensetzt, Unterschiede bei den für die DUS-Prüfung routinemäßig geprüften Merkmalen aufweisen würden. Verschiedene Sachverständige stellten die Frage, ob es wahrscheinlich sei, daß die 35 Linien gemäß dem in Dokument TWA/37/7 Add. enthaltenen Züchtungsschema morphologisch identisch wären. Es wurde erwähnt, daß der Schutz für „Castillo“ in diesem Fall durch den Schutz der einzelnen Linien erwirkt werden könne. Herr Caicedo erläuterte, daß die Kosten für die Erwirkung des Schutzes der einzelnen Linien ein Grund dafür seien, weshalb der Züchter einen einzigen Schutztitel für „Castillo“ anstrebe. Die TWA vereinbarte, daß eine solche pflanzliche

Gesamtheit die Begriffsbestimmung der Sorte in der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens möglicherweise nicht erfüllen würde. Ferner wies sie darauf hin, daß „Castillo“ durch eine Handelsmarke geschützt sei.

9. Der TC wird ersucht, die in den Absätzen 6 bis 8 dargelegten Erörterungen in der TWA zur Kenntnis zu nehmen.

[Ende des Dokuments]